



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444410 R 8

## ALLGEMEINE BAUARTGENEHMIGUNG (ABG)

nach § 22a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl I Seite 3193) in Verbindung mit der Verordnung über die Prüfung und Kennzeichnung bauartgenehmigungspflichtiger Fahrzeugteile (FTV) in der Fassung vom 30.09.1960 (BGBl I Seite 782).

Nummer der ABG: 0444410 R 8

für die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer

Typ: 1FD.666

Inhaber der ABG Hella KG Hueck & Co.  
und Hersteller: 4780 Lippstadt

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält  
das Prüfzeichen

HR

Ⓔ 17,5

0444410 R 8



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444410 R 8

- 2 -

---

Mit dem bzw. den zugewiesenen Prüfzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet sein, wenn sie der betreffenden Allgemeinen Bauartgenehmigung in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Genehmigung und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

---

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen und zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Bauartgenehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Bauartgenehmigung verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Bauartgenehmigung verwiesen.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444410 R 8

- 3 -

Die Einzelerzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mindestens den Bedingungen entsprechen, die in den "Einheitlichen Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H1-, H2- oder H3-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides" nach Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 aufgeführt sind.

Die Allgemeine Bauartgenehmigung Nr. 0444410 R 8 erstreckt sich auf die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ IFD.666, in den Ausführungen:

- "A" mit farbloser Abschlusscheibe,
- "B" mit selektivgelb lackierter Abschlusscheibe.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer (Anbauscheinwerfer), Typ IFD.666, die nur Fernlicht erzeugen, dürfen

auch abweichend von den vorgelegten Mustern in folgenden Ausführungsformen feilgeboten werden:

- mit unterschiedlicher Befestigungsart der Einzelteile am Reflektor ohne Beeinflussung der optischen Wirkung,
- mit unterschiedlicher Befestigungsart des Scheinwerfers,
- mit unterschiedlicher Einstelleinrichtung,
- mit unterschiedlicher Formgebung des Gehäuses,
- mit unterschiedlicher Gehäusetiefe (+/- 10 mm),
- mit unterschiedlicher Ausbildung des optisch unwirksamen Reflektorrandes,
- mit unterschiedlicher Ausbildung des Abschlusscheibenrandes ohne Beeinflussung der lichttechnischen Wirkung,
- mit einer Abschlusscheibe, bei der die Übergänge zwischen den Zonen unterschiedlicher Profilierung unbedeutende Unterschiede aufweisen.

Die Scheinwerfer dürfen auch mit ausländischen Zulassungszeichen versehen sein, wenn hierdurch die lichttechnischen Eigenschaften sowie die eindeutige Feststellung und die Lesbarkeit des vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Prüfzeichens nicht beeinträchtigt werden.



# Kraftfahrt - Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

ABG Nr. 0444410 R 8

- 4 -

Das in der vorstehenden Anordnung von Amts wegen zugeteilte vollständige Prüfzeichen, das in seiner Ausführung und Größe den Absätzen 4.4. bis 4.6. der Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04 zum Übereinkommen vom 20.03.1958 entsprechen muß, ist auf jedem Gerät der laufenden Fertigung auf der Abschluss Scheibe dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen, auch wenn das Gerät am Fahrzeug angebracht ist.

Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Prüfzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.

Außerdem ist auf der Abschluss Scheibe die Fabrik- oder Handelsmarke  gut lesbar und dauerhaft anzubringen.

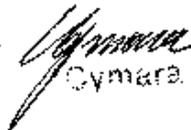
Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1PD.666, in der Ausführung "B" dürfen nicht an Kraftfahrzeugen verwendet werden, die im Geltungsbereich der StVZO in den Verkehr gebracht werden. Die Bezieher der Scheinwerfer sind auf diese Forderung hinzuweisen.

Auf jedem Stück der laufenden Fertigung ist deutlich lesbar und dauerhaft die Bezeichnung "H3" für die in den Scheinwerfern zu verwendende Glühlampe anzugeben.

In den Scheinwerfern dürfen Glühlampen mit einer Nennspannung von 6 V, 12 V und 24 V verwendet werden.

Flensburg, den 6. August 1987  
Im Auftrag  
Bundesamt

Beglaubigt:

  
Cymara

Verwaltungsangestellter



Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 23.07.1987
- 1 Skizze vom 03.07.1987



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444410 R 8, Erweiterung I

## ECE - GENEHMIGUNG (ECE-G)

gemäß dem Übereinkommen vom 20.03.1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung in Verbindung mit der

Regelung Nr. 8 einschließlich der Änderung 04

Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer mit Halogenlampen (H<sub>1</sub>-, H<sub>2</sub>- oder H<sub>3</sub>-Lampen) für asymmetrisches Abblendlicht oder für Fernlicht oder für beides.



Benachrichtigung über die Genehmigung (oder die Versagung oder die Zurücknahme einer Genehmigung) für einen Typ eines H<sub>1</sub>-, H<sub>2</sub>- oder H<sub>3</sub>-Scheinwerfers nach der Regelung Nr. 8

Nummer der Genehmigung: 0444410 R 8, Erweiterung I

1. Scheinwerfer vorgelegt zur Genehmigung als Typ:  
XX, XX, XX, HR, XXX, XXX, XXX, XXXX, XXXX, XXXX, XXX, XXX, XXX,
2. Der Leuchtkörper für das Abblendlicht darf/darf nicht gleichzeitig mit dem Leuchtkörper für das Fernlicht und/oder dem eines anderen ineinandergebauten Scheinwerfers leuchten.  
entfällt
3. Der Scheinwerfer darf mit einer Glühlampe für eine Nennspannung von 6 V, 12 V, 24 V betrieben werden.
4. Scheinwerfer ergibt mit farbloser Lampe:  
weißes Licht / hellgelbes Licht



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444410 R 8, Erweiterung I

- 2 -

5. Scheinwerfer zur Aufnahme einer Lampe der Kategorie:  
H3
6. Fabrik- oder Handelsmarke:  

7. Name des Herstellers:  
Hella KG Hueck & Co.
8. Gegebenenfalls Name seines Vertreters:  
entfällt
9. Anschrift:  
D-4780 Lippstadt
10. Vorgelegt zur Genehmigung:  
06.06.1989
11. Prüfstelle:  
Lichttechnisches Institut der Universität Karlsruhe,  
D-7500 Karlsruhe
12. Datum des Gutachtens der Prüfstelle:  
28.06.1989
13. Nummer des Gutachtens der Prüfstelle:  
0444410 R 8
14. Die Genehmigung wird erteilt/XXXXXXX.
15. Genehmigung ausgedehnt auf Scheinwerfer:  
entfällt
- 15.1 Prüfstelle:  
entfällt
- 15.2 Datum und Nummer des Gutachtens:  
entfällt
- 15.3 Datum der Erweiterung der Genehmigung:  
entfällt
16. Beleuchtungsstärke  $E_M$  (in Lux) des Fernlichts in 25 m Entfernung vor dem Scheinwerfer (Mittelwert von beiden Scheinwerfern):  
75 Lux



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444410 R 8, Erweiterung I

- 3 -

17. Ort: D-2390 Flensburg
18. Datum: 20. Juli 1989
19. Unterschrift: Im Auftrag  
Mayer



Beglaubigt:

*[Handwritten Signature]* Cymara  
Verwaltungsangestellter

20. Der Scheinwerfer ist in der Zeichnung vom 19.04.1989\* dargestellt.  
Die mit \* gekennzeichneten Anlagen sind der Benachrichtigung nicht beigefügt, sie können von der Genehmigungsbehörde angefordert werden.



# Kraftfahrt-Bundesamt

Fördestraße 16 • D - 2390 Flensburg

0444410 R 8, Erweiterung I

- 4 -

Für die reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Erzeugnisse wird diese Erweiterung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Genehmigung ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für die Erweiterung. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus dieser Erweiterung ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Erweiterung verwiesen.

Das beigelegte Meßprotokoll und die Skizze sind Bestandteil der Genehmigung.

Die Kraftfahrzeug-Scheinwerfer, Typ 1FD.666, in den Ausführungen "A" und "B" dürfen entsprechend dem vorgelegten Muster auch

mit einer geänderten Glühlampenaufnahme am Reflektor ohne Änderung der Glühlampenlage bei gleicher Sicherung gegen falsches Einsetzen,

mit einer in der Formgebung geänderten Haltefeder für die Glühlampe,

feilgeboten werden.

Im Auftrag  
Mayer



Beglaubigt:

*[Signature]* Cymara  
Verwaltungsangestellter

Anlagen:

- 1 Meßprotokoll zum Gutachten des Lichttechnischen Instituts der Universität Karlsruhe vom 28.06.1989
- 1 Skizze vom 19.04.1989